



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Ausschusses
für Kommunalpolitik

- 60fach -



31 Oktober 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
33 - 03.11 - 664/13 (8)

AR Sebrantke
Telefon 0211 871-2467
Telefax 0211 871-
pierre.sebrantke@mik.nrw.de

**Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für
Kommunalpolitik am 8. November 2013**

Antrag der CDU-Fraktion

Tagesordnungspunkt: "Gesetz zur Änderung des
Flüchtlingsaufnahmegesetzes"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich
60 Exemplare des mit Schreiben der CDU-Fraktion vom 28. Oktober
2013 erbetenen Berichts zu Sonderbedarfszuweisungen im Härtefall
nach dem GFG.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

33 - 03.11 - 664/13 (8)

Bericht der Landesregierung zur 43. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 8. November 2013

Hier: Sonderbedarfszuweisungen im Härtefall nach dem GFG

Antrag der CDU-Fraktion

Tagesordnungspunkt 13: Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Beantragung eines schriftlichen Berichts der Landesregierung wird auf die Kleine Anfrage 1639 (Drucksache 16/4059) Bezug genommen.

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ist dem Bericht zur Information beigelegt.

Zu den Fragestellungen:

Soweit ein Bericht zum Einsatz und zur Höhe der jeweils auf Grund der Gemeindefinanzierungsgesetze (GFG) ab dem Jahr 1990 ausgezahlten Sonderbedarfszuweisungen entsprechend § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 erbeten wird, ist darauf hinzuweisen, dass die hierfür erforderlichen Informationen wegen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen für Verwaltungsakten jedenfalls nicht in vollständigem und somit nicht mehr in hinreichendem Umfang im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW vorhanden sind.

Der exakte Bestand an Informationen zu einzelnen Sonderbedarfszuweisungen konnte in der für die Erfüllung des Berichtersuchens verfügbaren Frist nicht ermittelt werden. Insbesondere hätte eine ggf. notwendige Beteiligung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen nicht abgeschlossen werden können.

Im Folgenden wird der Bitte um Stellungnahme zu den Ausführungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1639 nachgekommen.

Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 i. V. m. § 19 Abs. 1 GFG 2013 können Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände u. a. zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen gewährt werden, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden.

Bei § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 handelt es sich insoweit um eine Härtefallregelung. Härtefallregelungen sollen gewährleisten, dass in Ausnahmefällen, die wegen ihrer atypischen Ausgestaltung nicht im Einzelnen vorhersehbar sind und sich deshalb nicht mit den abstrakten Merkmalen der Gesetzessprache erfassen lassen, ein Ergebnis erzielt wird, das dem Normergebnis in seiner grundsätzlichen Zielrichtung gleichwertig ist (BVerwGE 90, 202, 206). Das Bundesverfassungsgericht erkennt bei der Notwendigkeit von gesetzlichen Härtefallregelungen bestimmte Sonderbedarfe nur dann an, wenn sie nicht in ähnlicher Höhe andernorts gegeben sind, sondern nur einzelne Kommunen betreffen und nicht schon durch die Ausgestaltung des Finanzausgleichs durch abstrakte Bedarfsindikatoren abgedeckt sind (vgl. sinngemäß BVerfG, Urt. v. 19.10.2006 - 2 BvF 3/03-, NVwZ 2007, 67,70 zum Länderfinanzausgleich).

Bei der Beurteilung, ob eine Zuweisung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Betracht kommt, ist damit zu prüfen, ob der im Antrag dargestellte Sachverhalt einen Härtefall darstellt, eine finanzielle Belastungssituation auf Grund des im Antrag dargestellten Sachverhalts vorliegt und, bei Vorlage einer finanziellen Belastungssituation, diese außergewöhnlich oder unvorhersehbar ist.

Soweit ein Sachverhalt in gleicher oder ähnlicher Weise bei einer Mehrzahl von Kommunen auftritt, wie dies bei Krankheitskosten im Zusammenhang mit Asylbewerbern der Fall ist, fehlt es an der für einen Härtefall erforderlichen Eigenschaft des Sonderbedarfs im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich in solchen Fällen um einen Regelbedarf handelt. Ab welcher Anzahl von Fällen ein Regelbedarf anzunehmen ist, muss jeweils der konkreten Betrachtung überlassen bleiben und kann nicht allgemein festgelegt werden.

Bei der Beurteilung, ob eine finanzielle Belastungssituation vorliegt, ist die Auswirkung auf den kommunalen Haushalt zu betrachten. Überplanmäßige Ausgaben in einzelnen Haushaltskonten sind alleine keine hinreichenden Nachweise einer finanziellen Belastungssituation.

Zur Prüfung, ob eine außergewöhnliche Belastung besteht, ist neben der grundsätzlichen Voraussetzung eines Härtefalls insbesondere auch zu beurteilen, ob die finanzielle Höhe im Vergleich zu anderen, ähnlichen Bedarfssituationen außergewöhnlich ist.

Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der Unvorhersehbarkeit ist zu prüfen, ob die Belastung dem Grunde und der Höhe nach unvorhersehbar ist. Dies ist nicht

mehr der Fall, soweit eine vergleichbare Belastungssituation bei der Kommune selbst bereits vorlag oder im kommunalen Raum allgemein bekannt ist. Unvorhersehbar ist eine Belastung außerdem dann nicht, wenn sie aus Ereignissen in Vorjahren resultiert.

Im Übrigen können Zuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 generell nur subsidiär erfolgen; es ist daher zu prüfen, ob andere Kostenträger in Betracht kommen, oder ob ggf. bestehende Versicherungsmöglichkeiten in Anspruch genommen wurden.

Insbesondere scheidet eine etwaige Verwendung der Mittel des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 zur Aufstockung nicht den Aufwand deckender Förderprogramme oder Kostenpauschalen aus.



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. Oktober 2013

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2467

Telefax 0211 871-

Uneinheitliche Praxis in NRW bei ausufernden Krankheitskosten für Asylbewerber?

Kleine Anfrage 1639 des Abgeordneten André Kuper (CDU);
Drucksache 16/4059

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1639 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wie folgt:

1. Welche Kommunen haben in welcher Höhe Sonderbedarfszuweisungen nach dem GFG für außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten für Asylbewerber erhalten?

Keine, allerdings wurde eine Sonderbedarfszuweisung im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Belastungen durch Krankheitskosten eines "geduldeten Ausländers" gewährt.

2. Wie garantiert die Landesregierung eine einheitliche Anwendung der Härtefallregelung des § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG?

Die Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen erfolgt nach Beurteilung des Einzelfalls durch das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales. Einheitliche Beurteilungsmaßstäbe sind damit sichergestellt.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 3

3. Für welche Kommunen leistete das Land aufgrund welcher außergewöhnlichen Belastungen in den Gemeindefinanzierungsgesetzes seit dem Jahr 2011 Sonderzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nr. 5 des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes?

Folgende Städte erhielten Sonderbedarfzuweisungen gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG aufgrund außergewöhnlicher Belastungssituationen:

- Stadt Kamen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Erdfall
- Stadt Lohmar Brandfolgekosten an einer Grundschule
- Stadt Lüdinghausen Krankheitskosten eines geduldeten Ausländers

Darüber hinaus erhielten die Städte Barntrup, Borgentreich, Lügde und Oerlinghausen sowie die Gemeinden Kalletal und Stemwede Zuweisungen zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergaben.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, Härtegründe nach § 19 des jeweiligen GFG für ungewöhnlich hohe Krankenkosten für Asylbewerber in Einzelfällen geltend zu machen?

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll durch eine Härtefallregelung, als welche auch § 19 GFG zählt, gewährleistet werden, dass in Ausnahmefällen, die wegen ihrer atypischen Ausgestaltung nicht im Einzelnen vorhersehbar sind und sich deshalb nicht mit den abstrakten Merkmalen der Gesetzessprache erfassen lassen, ein Ergebnis erzielt wird, das dem Normergebnis in seiner grundsätzlichen Zielrichtung gleichwertig ist (vgl. BVerwGE 90, 202, 206).

Ähnlich definiert auch das Bundesverfassungsgericht den Begriff der Härte, wenn es bei der Notwendigkeit von gesetzlichen Härtefallregelungen bestimmte Sonderbedarfe nur dann anerkennt, wenn sie nicht in ähnlicher Höhe andernorts gegeben sind, sondern nur einzelne Kommunen betreffen und nicht schon durch die Ausgestaltung des Finanzausgleichs durch abstrakte Bedarfsindikatoren abgedeckt sind (vgl. sinngemäß BVerfG, Urt. v. 19.10.2006 - 2 BvF 3/03-, NVwZ 2007, 67,70 zum Länderfinanzausgleich).



Der Minister

Aufgrund der Anzahl von Anträgen und Anfragen im Zusammenhang mit Belastungen durch Krankheitskosten für Asylbewerber kann hierin ein Ausnahmefall im Sinne der dargelegten Voraussetzungen nicht mehr gesehen werden.

Seite 3 von 3

5. Vor dem Hintergrund steigender Asylbewerberzahlen, wie bewertet die Landesregierung das haushalterische Risiko für Kommunen in NRW durch Krankheitskosten für Asylbewerber?

Eine solche Einschätzung ist der Landesregierung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL